

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gottschalk GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch oder unsere vorbehaltlose Lieferung oder Leistung an den Kunden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen an den Kunden und zwar auch dann, wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich zugrunde gelegt werden.

1.3 Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere tatsächliche Lieferung oder Leistung zustande.

2.3 Die Beschreibungen unserer Produkte in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen etc. sind nur annähernd maßgeblich. Maß- und Farbangaben etc. verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen. Wir behalten uns Form-, Konstruktions- sowie technische Änderungen der Vertragsgegenstände während der Lieferzeit vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich Netto ab Werk. Hinzukommen die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und etwaige Montage (Arbeits- und Frachtkosten, Spesen) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit kein Festpreis vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen und Leistungen zu unserem am Tag der Erbringung gültigen Listenpreisen.

3.2 Unsere Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Ist ausnahmsweise Ratenzahlung vereinbart worden und hält der Kunde die Ratenzahlungstermine nicht ein, sind wir berechtigt, die gesamte Restforderung fällig zu stellen.

3.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

3.4 Ist der Kunde Unternehmer, beeinflusst eine Mängelrüge weder seine Zahlungspflicht noch die Fälligkeit der Forderung; zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes ist er nicht berechtigt.

3.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder Stundung sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzuges oder bei bestehenden Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir zu weiteren Lieferungen und Leistungen aus – auch anderen – laufenden Verträgen mit dem Kunden nicht verpflichtet und können deren Erfüllung solange aufzuschieben, bis alle fälligen Zahlungen erfolgt sind, und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

4. Lieferung

4.1 Genannten Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt sind.

Verbindliche Liefertermine setzen ferner voraus, dass die technischen Voraussetzungen etc., einschließlich aller Maße, vom Kunden vollständig und richtig mitgeteilt wurden bzw. Einbauvoraussetzungen geschaffen wurden.

Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine.

4.2 Lieferfristen gelten als eingehalten,

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist,

b) bei Lieferungen mit Aufstellung/Montage, sofern diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

4.3 Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen und deren gesonderter Abrechnung berechtigt.

4.4 Montagearbeiten und/oder Aufstellung/Inbetriebnahmen von Produkten gehören nur in Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zum Leistungsumfang.

4.5 Streik, Aussperrung, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Rohstoffmangel sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien uns – auch soweit sie die Durchführungen des betroffenen Vertrages auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Leistungs- bzw. Lieferpflicht. Vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang. Im Übrigen berechtigen uns solche Ereignisse, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde ein Recht auf Schadensersatz hat.

5. Versand, Verpackung, Versicherung und Gefahrübergang

5.1 Lieferungen erfolgen in Standardverpackungen. Die Lieferungen sind nicht versichert und zwar weder gegen Transportschäden, Diebstahl noch daraus resultierender weitere Schäden. Transport- und sonstige Versicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und seine Kosten abgeschlossen.

5.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über

a) beim Verkauf von Produkten ohne Montage/Aufstellung mit fristgerechter Abholung durch den Kunden oder Übergabe der Produkte an das Transportunternehmen und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, die Versendung direkt von unserem Lieferanten erfolgt oder von uns selbst durchgeführt wird und ferner unabhängig davon, ob das Transportmittel und das Transportunternehmen von uns ausgewählt wurde,

b) beim Verkauf von Produkten mit Montage/Aufstellung am Tage der Montage/ Aufstellung beim Kunden.

c) wenn sich die Abholung, der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Montage/Aufstellung auf Wunsch des Kunden oder aus einem von ihm zu vertretenen Grund verzögert, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Verzögerung auf den Kunden über.

5.3 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen und uns unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

6. Mängelhaftung

6.1 Für den Verkauf an einen Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe von Nr. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den dort genannten Einschränkungen ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei, bei gebrauchten Sachen ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Wird die Ware nicht verkauft, sondern für den Verbraucher hergestellt, so gilt Nr. 2 Buchstabe c) sinngemäß.

6.2 Für die Veräußerung (Verkauf, Herstellung) an einen Unternehmer gilt das Folgende:

a) Die Ware gilt als genehmigt, wenn sie der Vertragspartner bei offensichtlichen Mängeln nicht unverzüglich nach der Ablieferung, bei durch ordnungsgemäße Untersuchung erkennbaren Mängeln nicht unverzüglich nach der unverzüglich vorzunehmenden Untersuchung oder bei auf diese Weise nicht erkennbaren Mängeln nicht unverzüglich nach der Entdeckung rügt. Eine Rüge ist regelmäßig nicht mehr unverzüglich, wenn seit Entdeckung des Mangels 3 Tage verstrichen sind.

b) Ist die verkaufte neu hergestellte Ware dazu bestimmt, an einen Verbraucher verkauft zu werden (Verbrauchsgut), so stehen dem Vertragspartner die in den §§ 478, 479 BGB bezeichneten Rechte zu. Schadensersatzansprüche sind jedoch nach Maßgabe von Nr. 7 dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

c) Ist die verkaufte neu hergestellte Ware nicht dazu bestimmt, an einen Verbraucher verkauft zu werden, oder ist eine Werkleistung Vertragsgegenstand, so kann der Vertragspartner nur Nacherfüllung, und zwar nach Wahl des Verwenders Nachbesserung oder Nachlieferung, verlangen. Ein Mangel liegt bei geringen Abweichungen von Angebot, Auftragsbestätigung und/oder Muster, Katalogangaben etc. nicht vor. Für den Fall des Fehlschlagens kann der Vertragspartner bei erheblichen Mängeln zurücktreten, ansonsten nur mindern. Die Darlegungs- und Beweislast, dass ein Mangel erheblich ist, liegt beim Vertragspartner.

Nacherfüllungen gelten grundsätzlich erst nach einem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe von Nr. 7 dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist beträgt außer in den Fällen von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Haben die Parteien die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen, so richtet sich die Gewährleistung allein nach der VOB/B. Die vorstehend unter c) aufgeführten Regelungen finden dann keine Anwendung.

d) Ist gebrauchte Ware verkauft, so ist die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen, sofern nicht eine Garantie für den betreffenden, geltend gemachten Mangel abgegeben oder dieser Mangel arglistig verschwiegen wurde. Für Schadensersatzansprüche gilt Nr. 7 dieser Geschäftsbedingungen.

7. Schadens- und Aufwendungsersatz

7.1 Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit werden von dem Verwender dieser Vertragsbedingungen gewährleistet; Ansprüche gegen seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter sind jedoch ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 haftet der Verwender nicht für leicht fahrlässig von seinen Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern verursachte Schäden, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.

7.2 Gewährleistet werden auch Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders dieser Vertragsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Ist der Vertragspartner des Verwenders Unternehmer, so ist die Haftung auf typische Schäden beschränkt; geht es nicht um die Verletzung einer Kardinalpflicht des Vertrages, so haftet der Verwender abweichend von Satz 1 in diesen Fällen auch nicht für grob fahrlässig von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

7.3 Gewährleistet werden Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Kardinalpflicht des Vertrages. Der Ersatz ist auf typische Schäden beschränkt.

7.4. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7.5. Aufwendungsersatzansprüche, die an Stelle des Schadensersatzes unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden, sind gänzlich ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gegenwärtigen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Kunden und ohne Nachfristsetzung zurückzunehmen. Der Kunde ermächtigt uns deshalb bereits heute in einem solchen Fall die gelieferten Produkte bei ihm wieder auszubauen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dies wird ausdrücklich erklärt. Nach Rücknahme des gelieferten Produktes sind wir zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.3 Der Kunde ist berechtigt, über gelieferte Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns ordnungsgemäß nachkommt und keine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, nicht jedoch diese zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet die Produkte nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, sofern für diese keine sofortige Zahlung erfolgt. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle seine Forderungen bis zur Höhe der uns zustehenden Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde weiterhin ermächtigt. Unsere Befugnis, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderungen jedoch solange nicht selbst einziehen, wie der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist diese der Fall, ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

8.4 Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Mitigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht.

8.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 25%, werden wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

8.6 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Alle Kosten für die Abwehr der Geltendmachung von Rechten durch Dritte trägt der Kunde.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Sollte eine der hiesigen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlich Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt im Übrigen unberührt.

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist.

9.3 Auf die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.